



Tierschutzverein Uri

Gegründet 1963

STATUTEN

GENEHMIGT AM 11.04.2011

Tierschutzverein Uri
Gotthardstrasse 38b
6473 Silenen



Genehmigt an der Generalversammlung vom 1. April 2011

1. Name und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Tierschutzverein Uri“ (TSVU) besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz und Gerichtsstand in Altdorf.

Der TSVU ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der TSVU bezweckt, unter Ausschluss jeglicher Erwerbszwecke, den Zusammenschluss aller an der Förderung des Tierschutzgedankens interessierten Kreise.

Er fördert und wahrt alle berechtigten Interessen des Tierschutzes.

Er klärt die Bevölkerung (namentlich die Jugend) mit Wort und Schrift auf, reicht bei den Behörden sachdienliche Vorschläge ein und unterstützt die Tierfürsorge.

Er verhindert bestmöglich Tierquälereien, mahnt die Verantwortlichen und zeigt Tierquäler bei der zuständigen Amtsstelle an.

Er führt nach Möglichkeit ein eigenes Tierheim

Art. 3

Der TSVU ist eine Sektion der Dachorganisation „Schweizer Tierschutz“ (STS).

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglied des TSVU kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch mündliche oder schriftliche Anmeldung beim Vorstand, der darüber Beschluss fasst. Die Einzahlung des Jahresbeitrages gilt als Anmeldung.

Art. 5

Der TSVU unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktiv-Mitglieder
- Ehrenmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben
- Freimitglieder, die einen namhaften einmaligen Beitrag geleistet haben.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt

- a) durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand
- b) durch ausdrückliche Verweigerung der Entrichtung des Jahresbeitrages



Der Ausschluss von Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung erfolgen.

3. ORGANISATION

Art. 7

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 8

Die ordentliche GV findet in der Regel alljährlich im ersten Quartal statt.

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.

Ort und Zeit der GV sowie das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern durch Zirkular, allenfalls durch amtliche Publikationsorgane oder sonst auf geeignete Weise mindestens 14 Tage zum Voraus mitzuteilen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Über Gegenstände, die nicht auf dem der Einladung beizugebenden Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände aufgeführt sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von der Verhandlungsleitung angeordnet oder von einem Drittel der Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der Stimmenden. In die Kompetenz der GV fallen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls. Das Protokoll kann vorgängig zur GV beim Vorstand angefordert oder anlässlich der GV eingesehen werden. Es wird nicht vorgelesen.
- c) Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Präsidiums
- d) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisoren und Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums, des Kassiers, des Aktuars und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Festlegung der Jahres- und Sonderbeiträge
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- i) Statutenänderungen



- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins unter Beachtung der Schlussbestimmungen

Art. 9

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Kassier
- Aktuar
- 3 bis 5 Beisitzern

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand übt seine Obliegenheiten ehrenamtlich aus gegen Vergütung der Spesen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes plus 1 Mitglied anwesend ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung der Vereinsversammlungen
- b) Pflichterfüllung gegenüber dem STS
- c) Aufnahme von Mitgliedern und Mitgliederkontrolle, Berichterstattung über die Mitgliederbewegung an die GV
- d) Einsetzung von Kommissionen
- e) Stellungnahme zu Traktanden der Delegiertenversammlung und Wahl der Delegierten
- f) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
- g) Selbstergänzungsrecht von freiwerdenden Chargen bis zur nächsten ordentlichen GV

Art. 10

Die Revisoren prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlich Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. FINANZIELLES

Art. 11

Zur Erreichung seiner Zwecke bildet der Verein eine Kasse, welche gehäuft wird durch:

- a) von der GV festzusetzende jährliche Mitgliederbeiträge
Der Mitgliederbeitrag darf maximal 50 Franken betragen.
- b) freiwillige Beiträge von Gönnern
- c) Subventionen
- d) Schenkungen und Legate



- e) Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen

Art. 12

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus Aufwendungen für

- a) Verwaltung
- b) Spesen des Vorstandes und der Delegierten
- c) Beiträge an Vereine und Institutionen
- d) Zuschüsse für besondere Aufwände Privater
- e) Der Vorstand kann innerhalb eines Geschäftsjahres über einen Kredit von 3'000 Franken sprechen, abweichend des genehmigten Voranschlages (Budget) verfügen. Allfällige grössere Ausgaben müssen an der GV vorgebracht werden.

Art. 13

Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

5. TIERHEIM

Art. 14

Der Tierschutzverein Uri unterhält nach Möglichkeit ein vereinseigenes Tierheim. Die laufenden Kosten, insbesondere Arzt-, Heim und Futterkosten, werden aus der ordentlichen Vereinsrechnung bestritten.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag eines jeden Mitgliedes eingeleitet werden und erfolgt an der Generalversammlung bei einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

In diesem Fall wird das Vermögen auf der Urner Kantonalbank deponiert. Sollte sich der Verein innert 10 Jahren nicht wieder konstituieren, so wird dasselbe dem „Schweizer Tierschutz“ geschenkt.

Art. 16

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen GV vom 1. April 2011 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden. Sie heben diejenigen vom 21. März 2003 auf, ebenso alle Beschlüsse, die mit den vorliegenden Statuten im Widerspruch stehen.

Altdorf, 01.04.2011

Die Vizepräsidentin

Steffi Frösch

Die Aktuarin

Ingrid Arnold